

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2019**

Alle Abgeordneten

4. Dezember 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfü-
gung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

10/2023

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.10.2023. Aktuellere Entwicklungen Bereich im Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2023	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	4.981	23.763
Februar	3.571	17.078
März	3.573	16.899
April	3.728	17.184
Mai	4.480	21.957
Juni	4.988	23.631
Juli	5.552	26.443
August	7.025	33.150
September	8.089	38.806
Oktober	9.545	44.855
Summe	55.532	263.766

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylersantragsteller:innen stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2023	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	6.342	3.952	509
Februar	5.052	2.769	252
März	4.753	2.913	240
April	4.537	3.146	322
Mai	5.292	3.236	897
Juni	5.225	3.491	498
Juli	6.296	4.224	570
August	8.370	5.061	1.260
September	9.969	6.567	1.363
Oktober	10.978	7.417	738
Summe	66.814	42.776	6.649

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Oktober 2023 beläuft sich auf insgesamt 263.766 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2023	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	81.121	30,8
2	Türkei	51.954	19,7
3	Afghanistan	38.236	14,5
4	Irak	9.099	3,5
5	Iran	7.473	2,8
6	Georgien	7.384	2,8
7	Russische Föderation	6.389	2,4
8	Somalia	3.646	1,4
9	Venezuela	2.927	1,1
10	Guinea	2.754	1,0
11	Nordmazedonien	2.633	1,0
12	Indien	2.567	1,0
13	Kolumbien	2.558	1,0
14	Eritrea	2.426	0,9
15	Pakistan	2.310	0,9
16	Algerien	2.285	0,9
17	Ungeklärt	2.261	0,9
18	Tunesien	2.260	0,9
19	Nigeria	2.165	0,8

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

20	Marokko	1.871	0,7
----	---------	-------	-----

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Oktober 2023 beläuft sich auf insgesamt 55.532 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2023	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	23.011	41,4
2	Türkei	8.167	14,7
3	Afghanistan	5.495	9,9
4	Irak	2.922	5,3
5	Iran	1.982	3,6
6	Guinea	1.224	2,2
7	Russische Föderation	957	1,7
8	Nordmazedonien	818	1,5
9	Somalia	812	1,5
10	Georgien	762	1,4
11	Algerien	685	1,2
12	Nigeria	631	1,1
13	Eritrea	606	1,1
14	Aserbajdschan	584	1,1
15	Albanien	542	1,0
16	Serbien	533	1,0
17	Marokko	501	0,9
18	Armenien	436	0,8
19	Angola	422	0,8
20	Ägypten	382	0,7

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2023	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.500	4.600
Februar	5.500	3.900
März	6.100	5.700
April	4.000	4.100
Mai	4.400	4.800

Juni	4.600	4.900
Juli	4.900	4.900
August	6.000	5.600
September	5.400	5.000
Oktober	6.200	4.500

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Mit Erlass vom 29.12.2021 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 29.300 Plätze festgelegt, von denen 22.000 Plätze aktiv und 7.300 Plätze auf Stand-by betrieben werden sollen. Derzeit (Stand 31.10.2023) werden 30.600 Plätze aktiv betrieben, davon 6.590 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 24.010 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 31.10.2023 waren insgesamt 28.527 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 93 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 107 % und die ZUE/NU zu 90 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.10.2023	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.190
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	2.800
Essen	800
Mönchengladbach	2.000
Köln	1.440
Köln/Bonn	1.440
ZUE (28)	16.644
Arnsberg	3.780
Hamm	830
Möhnesee	700
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	1.600
Bad Driburg	300
Borgentreich	500

Herford	800
Düsseldorf	5.246
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	800
Rees I	160
Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze	750
Wuppertal	340
Köln	3.720
Bonn	480
Düren	720
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	2.298
Dorsten	250
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	850
Gesamt Landeseinrichtungen (33)	22.834

Stand 31.10.2023	Aktive Kapazität
NU (13)	7.766
Arnsberg	2.100
Bochum	300
Herne	750
Selm	750
Soest (LBH)	300
Detmold	2.090
Bielefeld (Musikerviertel)	400
Büren	450
Gütersloh	440
Paderborn	800
Düsseldorf	0
Köln	1.210
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	2.366

Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Schöppingen	496

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mietvertraglich sind derzeit 31.527 Plätze gesichert.

Die Landesregierung stellt sich mit Blick auf die aktuelle Zugangslage von Asylsuchenden und das nach wie vor schwer zu prognostizierende Kriegs- und Fluchtgeschehen in der Ukraine auf tendenziell steigende Zugänge ein. Daher ist das Ziel weiterhin die zügige und deutliche Ausweitung der Landesaufnahmekapazitäten. Hierzu befindet sich die Landesregierung in regelmäßigem Austausch und Abstimmung mit den Bezirksregierungen.

Aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 29.02.2024:

Zum 06.11.2023 geht die NU Lage mit zunächst 128 Plätzen in Betrieb. Sukzessive wird im November die vollständige Kapazität (bis 300 Plätze) ausgebaut.

Voraussichtlich Ende November 2023 wird die NU Gütersloh II (Princess-Royal-Kaserne) mit einer Belegung von 300 Plätzen in Betrieb genommen. Nach dem Aufbau von Wohncontainern erhöht sich die Kapazität sukzessive bis zu ca. 800 Plätzen.

Zum 01.01.2024 wird die ZUE Weeze II mit bis zu 640 Plätzen in Betrieb gehen.

Ebenfalls für Januar 2024 ist die Inbetriebnahmen der NU Dortmund (Ibis-Hotel) mit 400 - 500 Plätzen geplant.

Zudem wird das Land die bislang durch die Stadt Hamm kommunal genutzte Notunterkunft Alfred-Fischer-Halle mit einer Kapazität von 500 Plätzen zum 01.01.2024 übernehmen.

Die als Notunterkunft genutzten Leichtbauhallen auf dem Gelände der ZUE Soest werden Ende des Jahres 2023 geschlossen.

Die NU Schöppingen wird ab dem 01.01.2024 in einen ZUE-Betrieb überführt; hierdurch entfallen 96 Plätze.

Die NU Musikerviertel Bielefeld wird Ende Januar 2024 außer Betrieb gehen.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 31.10.2023 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 31.10.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

Asylsuchende in den UE des Landes NRW	21.682	
bis zu einem Monat	7.929	37
bis zu zwei Monaten	6.217	29
bis zu drei Monaten	3.238	15
bis zu vier Monaten	1.698	8
bis zu fünf Monaten	849	4
bis zu sechs Monaten	339	2
länger als sechs Monate	576	3
länger als neun Monate	441	2
länger als zwölf Monate	395	2

Fluchtgemeinschaft Stand 31.10.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	21.682	
Familie mit Kindern	4.777	22
Frau mit Kindern	1.371	6
Frau ohne Kinder	1.536	7
Mann mit Kindern	209	1
Mann ohne Kinder	12.297	57
Divers ohne Kinder	10	5
Paar ohne Kinder	998	2
Sonstige	482	0
Unbekannt ohne Kinder	2	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand

bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit dem Stand 30.09.2023 wird nachfolgend aufgeführt:

Altersgruppe	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	4.315	
von 0 bis unter 6 Jahren	1.486	34
von 6 bis unter 18 Jahren	2.829	66

Verweildauer Minderjährige Stand 30.09.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	4.315	
bis zu einem Monat	1.363	32
bis zu zwei Monaten	1.143	26
bis zu drei Monaten	844	20
bis zu vier Monaten	592	14
bis zu fünf Monaten	255	6
bis zu sechs Monaten	69	2
länger als sechs Monate	43	1
länger als neun Monate	0	0
länger als zwölf Monate	6	0

Zum Stichtag 30. September 2023 waren 49 Minderjährige länger als 6 Monate in Landeseinrichtungen anwesend.

Unter den Minderjährigen, die sich zum Stichtag 30.09.2023 länger als 6 Monate in einer Einrichtung befanden, liegen die Gründe für die längere Verweildauer in der individuellen Ausgestaltung des Einzelfalls (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/3036 vom 16.02.2020).

Davon konnten mit Stand vom 08. November 2023 bereits 31 Minderjährige zugewiesen werden. 10 Minderjährige wurden inzwischen zurückgeführt bzw. sind freiwillig ausgereist.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2023 bis 31.10.2023 wurden insgesamt 29.634 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2023	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.175
Februar	615
März	1.366
April	1.883
Mai	2.154
Juni	1.630
Juli	1.775
August	4.993
September	5.477
Oktober	8.566
gesamt	29.634

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.10.2023

Vom 01.01.2023 bis 31.10.2023 wurden insgesamt 17.813 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2023	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Zuweisung nach dem 01.12.2016	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.253	747	2.000
Februar	1.008	647	1.655
März	1.084	874	1.958
April	1.026	770	1.796
Mai	884	908	1.792
Juni	960	705	1.665
Juli	876	913	1.789
August	768	944	1.712
September	1.036	721	1.757
Oktober	986	703	1.689
gesamt	9.881	7.932	17.813

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.10.2023

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Angesichts der bis Mitte Oktober 2023 anhaltend hohen Zugänge von Asylsuchenden und zur Erhaltung der Aufnahmefähigkeit des Landessystems werden seit ca. Mitte August auch Asylsuchende in die Kommunen zugewiesen,

deren Wohnverpflichtung noch nicht abgelaufen ist und die teilweise noch nicht durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu ihren Asylgründen angehört werden konnten. Hintergrund ist, dass das BAMF angesichts der steigenden Asylzüge und damit verbundener Antragstellungen die Durchführung der Anhörungen, die Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung oder Ablehnung sind, zurückpriorisiert. Es besteht beim BAMF ein Mangel an Dolmetschern für bestimmte Sprachen (u.a. Türkisch). Das MKJFGFI hat das BAMF gebeten, Personalkapazitäten für Aktenanlage und Anhörung aufzustocken und auch die Dolmetscherkapazitäten zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen und Sicherstellung der Asylprozesse zu erhöhen sowie diese Problematik auch beim BMI adressiert.

Der Fokus der Zuweisung liegt auf Asylsuchenden – insb. Familien – mit guter Bleibeperspektive. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern bzw. mit guter Rückführungsperspektive sind von einer vorzeitigen Zuweisung ausgenommen. Ungeachtet dessen müssen Minderjährige und ihre Familien nach 6 Monaten zugewiesen werden.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
31.12.2010	7.558	1.922	25,43%	4.480	1.191	26,58%
31.12.2011	7.917	1.870	23,62%	6.319	1.772	28,04%
31.12.2012	7.651	2.025	26,47%	7.546	2.075	27,50%
31.12.2013	10.198	2.499	24,50%	10.251	2.975	29,02%
31.12.2014	10.884	2.929	26,91%	13.574	3.570	26,30%
31.12.2015	20.888	4.395	21,04%	35.514	7.814	22,00%
31.12.2016	25.375	5.121	20,18%	54.006	16.467	30,49%
31.12.2017	23.966	6.308	26,32%	29.522	11.355	38,46%
31.12.2018	23.617	6.603	27,96%	15.941	4.791	30,05%
31.12.2019	22.097	6.359	28,78%	13.053	3.533	27,07%
31.12.2020	10.800	2.805	25,97%	5.664	1.443	25,48%
31.12.2021	11.982	2.903	24,23%	6.790	1.780	26,24%
31.12.2022	12.945	3.118	24,09%	7.877	2.029	25,76%
30.09.2023	12.042	2.637	21,90%	7.683*	1.792*	23,33%

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 30.09.2023 waren 205.196 Personen bundesweit und 52.186 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 25,43 %.

Die Zahlen für Oktober 2023 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2023	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	8.328	37.689
Februar	4.922	31.249
März	5.667	33.182
April	4.357	20.081
Mai	3.000	19.477
Juni	3.701	19.695
Juli	4.144	21.902
August	4.408	22.110
September	3.733	21.534

Oktober	5.251	24.458
---------	-------	--------

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landes- erstaufnahme (LEA) Bochum

2023	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.548	1.544	4
Februar	1.583	543	1.040
März	1.259	714	545
April	772	770	2
Mai	908	908	0
Juni	996	996	0
Juli	1.162	1.160	2
August	1.622	1.622	0
September	1.719	1.719	0
Oktober	2.179	2.179	0
Summe	13.748	12.155	1.593

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 29.10.2023 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 227.366 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen.

Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2023 bis 31.10.2023 wurden insgesamt 12.937 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2023	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.904
Februar	734
März	762
April	732
Mai	976
Juni	1.065
Juli	1.193
August	1.695
September	1.581
Oktober	2.295
gesamt	12.937

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.10.2023

Zum Stichtag 31.10.2023 waren 1.209 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2022 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 56.313 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.